



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

14. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 20.01.2011

Nummer 1

Inhalt

- Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „*Automatisierung & Energiesysteme*“, „*Informationstechnik & Kommunikationssysteme*“ sowie „*Elektrotechnik im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Elektrotechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. Nr.16/2010 S.242 - VORIS 22210–), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 18.11.2010 die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Automatisierung & Energiesysteme“, „Informationstechnik & Kommunikationssysteme“ sowie „Elektrotechnik im Praxisverbund“ der Fakultät Elektrotechnik beschlossen.



Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Automatisierung & Energiesysteme“, „Informationstechnik & Kommunikationssysteme“, „Elektrotechnik im Praxisverbund“

Fakultät Elektrotechnik an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsablauf, Freiversuch
- § 10 Versäumnis, Abbruch, Täuschung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Modulnote
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Zusatzprüfungen
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Entscheidungen des Prüfungsausschuss
- § 19 Bachelorprüfung
- § 20 Mindestanforderungen im Studium
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 26 Inkrafttreten

Zweiter Teil: Anlagen

- Anlage 1: Grundstudium
- Anlage 2: Basis-Fachstudium
- Anlage 3a: Fachstudium Automatisierung
- Anlage 3b: Fachstudium Elektromobilität
- Anlage 3c: Fachstudium Energiesysteme
- Anlage 3d: Fachstudium Informationstechnik
- Anlage 3e: Fachstudium Kommunikationssysteme
- Anlage 4: Bachelorurkunde
- Anlage 5: Prüfungszeugnis
- Anlage 6: Diploma Supplement

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfung eines Bachelor-Studiengangs bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis an Ingenieurinnen und Ingenieure der Elektrotechnik. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche und anwendungsbezogene Erkenntnisse einzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 5) aus und erstellt auf Anforderung ein Diploma-Supplement (Anlage 6) in englischer Sprache.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer, in der das Studium absolviert werden kann, beträgt 7 Semester; beim Studium im Praxisverbund 9 Semester.
- (2) Das Studium, mit Ausnahme des Studiengangs „Elektrotechnik im Praxisverbund (ETiP)“, umfasst 6 Studiensemester sowie ein praxisorientiertes Semester. Die Module der Studiensemester sind in 3 Phasen unterteilt, Phase 1 als „Grundstudium“, Phase 2 als „Basis-Fachstudium“ und Phase 3 als „Fachstudium“. Im Studiengang „Automatisierung & Energiesysteme“ ist Automatisierungstechnik (AT), Elektromobilität (EM) oder Energiesysteme (ES) als Studienrichtung zu wählen. Im Studiengang „Informationstechnik & Kommunikationssysteme“ ist Informationstechnik (IT) oder Kommunikationssysteme (KS) als Studienrichtung zu wählen.
- (3) Das Studium „Elektrotechnik im Praxisverbund“ (ETiP) ist eine Kombination aus gewerblicher Ausbildung und Bachelor-Studium. Es dauert insgesamt 9 Semester und beinhaltet damit 2 weitere Berufsausbildungs-Semester. Bis auf diese Ausbildungssemester enthalten Phase 1 und Phase 2 dieselben Studieninhalte wie die anderen Bachelor-Studiengänge. Als Studienrichtung kann Automatisierung & Energiesysteme oder Informationstechnik & Kommunikationssysteme gewählt werden. Die Phase 3 enthält als Studienschwerpunkt entweder Automatisierungstechnik (AT), Elektromobilität (EM), Energiesysteme (ES), Informationstechnik (IT) oder Kommunikationssysteme (KS).
- (4) Die Wahl der Studienrichtung und ggf. des Studienschwerpunkts erfolgt vor der Zulassung zur ersten Prüfung eines Faches aus Phase 3 durch schriftliche Meldung beim StudierendenServicebüro. Sie wird im Abschlusszeugnis dokumentiert. Der Studienplan und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudiendauer, spätestens aber 6 Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden kann.

(5) Das Studium umfasst Module der Phasen 1 bis 3 aus dem Modulkatalog Bachelor. Pflichtmodule gehören verpflichtend zum Studiengang bzw. zur Studienrichtung. Die im Vertiefungsbereich einer Studienrichtung zu wählenden Module werden Vertiefungsmodule genannt. Es gibt Wahlpflichtmodule sowie Module, die zusätzlich und freiwillig belegt werden können (Zusatzmodule). Der zeitliche Gesamtumfang der Präsenzzeiten sowie der Vor- und Nachbereitungsstunden ist so gestaltet, dass für den erfolgreichen Abschluss eines Semesters im Mittel 30 Leistungspunkte (ECTS-Credits) vergeben werden. Die in den einzelnen Phasen abzulegenden Modulprüfungen sind in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt.

(6) Teamprojekt und Studienarbeit können studienbegleitend nach erfolgreichem Abschluss der Phase 1 angefertigt werden. Im Semester 7 bzw. bei ETiP Semester 9 werden das Praxisprojekt durchgeführt und die Bachelorarbeit angefertigt. Mit dieser wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule erbracht. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, die die ProfessorInnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Falls keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter gewählt werden kann, fällt dieser Sitz der ProfessorInnengruppe zu. Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden mit Stimmrecht geleitet. Der stellvertretende Vorsitz wird von einem Mitglied der ProfessorInnengruppe wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen vom Fakultätsrat gewählt. Ist ein/e Vertreter/in der MitarbeiterInnengruppe im Prüfungsausschuss vorhanden, zählt in Angelegenheiten der Lehre die Stimme jeder Professorin/jedes Professors zweifach. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung des Studienerfolges. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die nicht von der elektronischen Prüfungsverwaltung (ePV) umfassten Anteile der Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festhält.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Modul oder Teilmodul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Modulen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden; es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die Modulprüfung von der Dozentin/dem Dozenten des Moduls abgenommen. Hierfür bedarf es keiner besonderen Bestellung. Wird ein Modul von mehreren DozentInnen unterrichtet, so bewertet jede/r ihren/seinen Teil der Modulprüfung. Die Endnote wird durch gewichtete Mittelwertbildung ermittelt.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Nicht im Hochschuldienst Stehende sind zur Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

§ 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Leistungspunkte (Credits) für Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang der eigenen Hochschule oder einer anderen Hochschule innerhalb der EU werden gemäß dem ECTS-Leistungspunktesystem angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die

Gleichwertigkeit. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird als Bewertung "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung dieser Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:

- a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist und
- b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile davon im selben Studiengang an einer anderen Fach- oder Gesamthochschule der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden hat sowie
- c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung inkl. Bachelorarbeit und Kolloquium frist- und formgerecht angemeldet hat.

(2) Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt in ortsüblicher Art und Weise.

(4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(5) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Anmeldung zu den Prüfungen muss innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Termine erfolgen, sie kann auch wieder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückgenommen werden.

(6) In Urlaubssemestern können keine Prüfungsleistungen abgelegt oder anerkannt werden. In den Berufsausbildungssemestern des Studiengangs ETiP können keine Prüfungsleistungen - Freiversuche eingeschlossen - erstmalig abgelegt werden.

(7) Zu regulär im vierten oder höheren Semester liegenden Modulprüfungen wird nur zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus den in Anlage 1 und 2 mit ** gekennzeichneten Modulen B101, B102a, B103, B104, B105, B106, B108, B109, B212a und B213a nachweist.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt und sind modular gegliedert. Eine Modulprüfung besteht aus Leistungsnachweisen für eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Mit-

telwert der einzelnen Leistungsnachweise, die für sich jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein müssen.

Leistungsnachweise sind die in den folgenden Absätzen (2) bis (9) beschriebenen Arten von Prüfungsleistungen:

(2) In einer **Klausur (K)** soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeiten sind in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt. Die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule sind im Modulkatalog Bachelor beschrieben.

(3) Eine **mündliche Prüfung (M)** findet vor der oder dem bestellten Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Zweitprüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Dem Zweitprüfenden obliegt u. a. eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu Prüfenden mindestens 15 Minuten und sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von beiden Prüfenden zu unterschreiben.

(4) Ein **Referat (R)** umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Arbeit sowie die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(5) Ein **Labor (LB)** besteht aus mehreren experimentellen Versuchen zu einem gegebenen Themenkreis. Es umfasst insbesondere die theoretische Vorbereitung eines durchzuführenden Versuchs sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Versuchsergebnisse und deren kritische Würdigung. Einzelheiten sind in der Studienordnung geregelt. Die Anmeldung zu Laboren kann an Vorleistungen geknüpft sein (s. Modulkatalog Bachelor). Für Labore bestehen besondere Anmelde- und Abmeldefristen (s. Studienordnung).

(6) Ein **Teamprojekt (TP)** wird als Gruppenarbeit von mindestens drei bis fünf Studierenden, die ein Projektteam bilden, bearbeitet. Es enthält die typischen Merkmale eines Projektes wie: Projektbeschreibung, Meilensteinplanung, Arbeitspaketdefinition, Dokumentation des Projektfortschritts und der Ergebnisse. Ein/e Studierende/r übernimmt darin die Rolle der Projektleiterin/des Projektleiters. Das Ergebnis wird in einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Abschlussvortrag, an dem jede/r Teilnehmer/in beteiligt ist, dokumentiert. Das Teamprojekt kann auch interdisziplinär mit Studierenden anderer Fakultäten durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(7) Die **Studienarbeit** ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem gestellten Thema der Forschung oder industriellen Praxis. Sie wird betreut von einer Professorin oder einem Professor der Fakultät. Die Ergebnisse werden in einem Vortrag vorgestellt. Weitere Einzelheiten sind in der Studienordnung geregelt.

(8) Das **Praxisprojekt** umfasst eine insgesamt zehnwöchige Tätigkeit aus der Ingenieurpraxis, die im letzten Studiensemester auf die Bachelorarbeit vorbereiten soll. Es wird

durch den Praxisbericht dokumentiert, der als separates Kapitel in die Dokumentation der Bachelorarbeit aufgenommen werden kann. Das Praxisprojekt wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Einzelheiten sind in der Studienordnung geregelt.

(9) Die **Bachelorarbeit mit Kolloquium** wird in den §§ 22 bis 24 beschrieben.

§ 9 Prüfungsablauf, Freiversuch

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Beginn des Prüfungszeitraumes so fest, dass eine erfolgreiche Durchführung der Klausuren und mündlichen Prüfungen organisatorisch sichergestellt ist. Prüfungen der Wahlpflichtmodule dürfen nur während der letzten fünf Vorlesungstage vor Beginn des Prüfungszeitraumes oder innerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. In der Regel ist der Vorlesungstermin hier als Prüfungstermin zu wählen. Genauer Termin und Ort sind dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung vom Prüfer bzw. der Prüferin mitzuteilen. Alle anderen Klausuren und mündlichen Prüfungen, insbesondere auch die der Vertiefungsmodule, finden ausschließlich im Prüfungszeitraum statt. Andere Formen der Prüfungsleistungen oder Prüfungen von Blockveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Prüfungsausschuss erstellt zu Beginn eines Semesters einen Prüfungsplan, in dem festgelegt wird, für welche Module zu welchem Termin eine Klausur bzw. mündliche Prüfung stattfindet.

(2) Weist ein/e zu Prüfende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellende familiäre Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann die/der Prüfende ihr/ihm ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen oder Behinderungen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen oder anerkannten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) Erstmals nicht bestandene Klausuren, Referate oder mündliche Prüfungen in den Phasen 1 bis 3 des Studiums gelten als nicht unternommen, wenn sie zu oder vor dem 6. Studiensemester abgelegt werden (Freiversuch "FP0").

(5) Im Rahmen des Freiversuchs (FP0) bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmalig beim nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Eine Verbesserung der Note durch Wiederholung ist bei Laboren ausgeschlossen.

(6) Bis zu fünf Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag der oder des zu Prüfenden ihrer/seiner mündlichen Prüfung beiwohnen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden.

(7) Werden Prüfungen eines Wahlpflicht- oder Vertiefungsmoduls nicht bestanden, so kann die/der Studierende sie wiederholen oder ein alternatives Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodul wählen, für das die gleichen Auswahlkriterien gelten.

§ 10 Versäumnis, Abbruch, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder das Prüfungsergebnis nicht abliefern.

(2) Bei Geltendmachung triftiger Gründe (z. B. einer schweren Erkrankung) kann die Bewertung der Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss revidiert werden. Hierzu müssen die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Tagen im Dekanat vorzulegen. Zur Krankmeldung bei den Wiederholungsprüfungen FP2 (siehe § 12) ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Nach Feststellung des Täuschungsversuches sichert der oder die Aufsichtführende die Beweise und die bis dahin erbrachten Teile der Prüfungsleistung. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen über die abschließende Bewertung des Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss, nachdem der oder dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Modulnote

(1) Klausuren, Labore, Referate, die Studienarbeit, das Teamprojekt und das Praxisprojekt werden in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Solche Prüfungsleistungen sind bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten "Klausureinsichtstermin" zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann für jede Art der Prüfungsleistung im Einzelfall auch zwei Prüfende bestellen. Mündliche Prüfungen sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüfenden bewertet.

(2) Für die Bewertung sind außer für das Praxisprojekt folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	„sehr gut“	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	„gut“	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	„befriedigend“	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zusätzlich wird in Klammern die Note als Zahlenwert nach Abs. 4 angegeben.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,15: 1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50: 1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85: 1,7
bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15: 2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50: 2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85: 2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15: 3,0
bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50: 3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85: 3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00: 4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00: 5,0

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Eine aus mehreren Teilen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Noten für Modulprüfungen, für das Grundstudium und die Abschlussprüfung (§ 25) errechnen sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 1, 2 und 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen (FP1) nach dem Freiversuch (FP0) können einmal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Klausuren (FP1) wird den Studierenden die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung angeboten, wenn sie mehr als 90 % der zum Bestehen erforderlichen Punkte erreicht haben. Dieses wird durch eine vorläufige Bewertung der Prüfung mit der Note 4,7 dokumentiert. Nach

der Ergänzungsprüfung wird die Gesamtnote gem. § 11 Abs. 4 festgesetzt. Wird die Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) In Wiederholungsprüfungen (FP2) darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ nur vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist.

(3) Der Zeitraum für die mündlichen Ergänzungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung veröffentlicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Wird das Angebot einer Ergänzungsprüfung nicht angenommen, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Die oder der zu Prüfende hat die Wiederholungsprüfung (FP2) im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins abzulegen. Urlaubssemester sowie Berufsausbildungssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Abschlussprüfung bestanden wurde.

(2) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Anhang 2 und 3 vorgeschriebenen Modulen einschließlich der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule einer oder mehreren freiwilligen Zusatzprüfungen unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen

und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Den zu Prüfenden wird in jedem Prüfungszeitraum Gelegenheit zur Klausureinsicht und Einsicht in die bewerteten Laborberichte gewährt. Der Termin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den zu Prüfenden mit dem Prüfungsplan bekannt gegeben.

(2) Eine Geprüfte oder ein Geprüfter kann nach beendeter Bachelorprüfung einen Antrag auf Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsakte stellen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Bachelorprüfung oder nach Ausstellung des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei fristgerechtem Antrag bestimmt der Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsicht.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 18 Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung entsprechend den Absätzen 3 und 4.

(3) Bringt ein/e zu Prüfende/r in ihrem/seinem Widerspruch konkrete und gut begründete Einwendungen gegen eine Prüfungsbewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem/r Prüfer/in zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des/r Prüfers/in insbesondere daraufhin, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, ohne dass die/ der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, kann der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine/n Gutachter/in bestellen. Der/die Gutachter/in muss die Qualifikation des Prüfenden besitzen. Der/dem zu Prüfenden und dem/der Gutachter/in ist vor der abschließenden Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(6) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 19 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird nach näherer Bestimmung der Anlage 3 außer der Abschlussarbeit mit Kolloquium studienbegleitend in einem jeweils zusammenhängenden Prüfungszeitraum abgelegt. Sie besteht neben der Bachelorarbeit mit Kolloquium aus den Modulprüfungen, der Studienarbeit, dem Teamprojekt sowie dem Praxisprojekt.

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 bis 3 sowie in der Studienordnung festgelegt.

§ 20 Mindestanforderungen im Studium

(1) Ein erfolgreiches Studium kann erwartet werden, wenn die/der Studierende in den ersten vier Semestern (bei ETiP: sechs Semester) mindestens 60 Leistungspunkte (Credits) nachweist, entsprechend 50% der Regel-Studienanforderungen.

(2) Wird diese Leistung nicht nachgewiesen, so wird die/der Studierende verpflichtet, vor Ende des fünften Semesters (bei ETiP: vor Ende des siebten Semesters) an einer speziellen Studienberatung der Fakultät Elektrotechnik teilzunehmen.

(3) Kann ein/e Studierende/r die Mindestanforderung von 60 Credits nach Abschluss des sechsten Semesters (bei ETiP: vor Ende des achten Semesters) nicht nachweisen, so wird das Studium als nicht Erfolg versprechend betrachtet. Die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden und die/der Studierende wird exmatrikuliert. Bei der Berechnung der Anzahl der Semester werden Urlaubssemester nicht mitgezählt. In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt, alle Modulprüfungen des Studiums bestanden sowie das Teamprojekt und die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die/der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. In dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, aufzuführen:

1. Nachweise für die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1,
2. ein abgestimmter Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer, der von diesen zu bestätigen ist,
3. das Thema der Abschlussarbeit,
4. eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und setzt die/den Antragsteller/in und die/den Erstprüfer/in auf geeignete Weise vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis. Im Falle einer Zulassung teilt der Prüfungsausschuss das Datum der Zulassung und den letztmöglichen Abgabetermin für die Abgabe der Bachelorarbeit mit. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Im anderen Falle führt der Prüfungsausschuss die Gründe auf, die einer Zulassung entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn neben dem Praxisprojekt nicht mehr als 8 Leistungspunkte von Modulen der Phase 3 noch nicht erbracht sind. Die Module der Phasen 1 und 2 müssen abgeschlossen sein.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist

ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und dem Bearbeitungszeitraum (§ 3) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen endgültig die Ausgabe des Themas der Arbeit sowie die Bestellung der/des Erst- und Zweitprüfenden. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von den Prüfenden betreut.

(4) Als Erstprüfer oder Erstprüferin kann nur ein Mitglied der ProfessorInnengruppe der Fakultät Elektrotechnik bestellt werden.

(5) Auf Antrag des zu Prüfenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende ein Thema erhält und bestellt eine/einen Erst- und eine/einen Zweitprüfenden.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal innerhalb dieser Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden mit Zustimmung der/des Erstprüfenden die Bearbeitungszeit einmalig um maximal zwei Monate verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit dem Praxisprojekt verknüpft werden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um 10 Wochen. In der Dokumentation der Bachelorarbeit sind die im Praxisprojekt geleisteten Anteile zu beschreiben und deutlich zu machen.

(8) In der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Form von drei fest gebundenen Exemplaren vorzulegen, von denen eines beim Prüfungsausschuss verbleibt. Die Abgabe ist in der Bachelorarbeit zu vermerken, das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

§ 23 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, modulübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Bachelorarbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Kolloquiums erbracht sind, die Bachelorarbeit fristgerecht beim Prüfungsausschuss vorgelegt und von einer oder einem Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Das Kolloquium ist innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit durchzuführen.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfender/je zu Prüfenden ca. 30 Minuten. Das Kolloquium soll hochschulöffentlich durchgeführt werden.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird durch Mittelwertbildung ermittelt.

§ 24 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Wurde die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend" oder gilt die Bachelorarbeit wegen Terminüberschreitung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

§ 25 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn das Praxisprojekt bestanden ist und sämtliche Modulprüfungen, die Studienarbeit, das Teamprojekt sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird gebildet aus 10 % der Note des Grundstudiums (Anlage 1) zuzüglich dem prozentualen Anteil von 24 % für das Basis-Fachstudium (Anlage 2) zuzüglich 66 % für die Ergebnisse des Fachstudiums (Anlage 3). Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Abschlussprüfung (Anlage 5) entsprechend § 11 angegeben. Zusätzlich zur Abschlussnote kann auch eine Einstufung nach relativer ECTS-Skala benannt werden, sobald entsprechende Daten zur Verfügung stehen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 26.11.2008.

Der Fakultätsrat beschließt Übergangsregelungen für die Änderungen gegenüber der Vorversion.

Zweiter Teil: Anlagen

Erläuterungen:

K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Minuten) M Mündliche Prüfung R Referat

VL Vorlesung, Praktikum, Seminar

LB Labor mit Vorbereitung, Durchführung und schriftlicher Auswertung von Versuchen

PR Praktikum, das Ergebnis setzt sich anteilig aus dem Ergebnis einer Prüfung (K60/M/R) und den Leistungsnachweisen der praktischen Versuche zusammen.

Die Studienrichtung muss von der/dem Studierenden rechtzeitig vor der Anmeldung der ersten Prüfung aus der Phase 3 (Fachstudium) gewählt werden und wird damit in der Gesamtheit verpflichtend. Diese Wahl von Studienrichtung und ggf. -schwerpunkt erfolgt deshalb zu Beginn (in den ersten beiden Vorlesungswochen) des Semesters, in dem erstmalig eine Prüfung aus Phase 3 angemeldet wird.

Anlage 1:

Grundstudium Modulkatalog (Phase 1)

Studiengänge „Automatisierung & Energiesysteme“, „Informationstechnik & Kommunikationssysteme“, „Elektrotechnik im Praxisverbund“

Modulprüfungen	Leistungspunkte (LP)	Prüfungsleistungen	Anteilige Gewichtung	Gewichtung in Summennote „Grundstudium“
B101 Ingenieurmathematik VL Grdl. d. Ingenieurmathematik	8 LP**) 8 LP	K120	100%	14%
B102 Physik a VL Physik b LB Labor Physik	10 LP 7,5 LP**) 2,5 LP	K120 LB	80% 20%	14%
B103 Bauelemente u. Werkstoffe a VL Werkstofftechnologie b VL Elektronische Bauelemente	5 LP**) 2,5 LP 2,5 LP	K60 K60	50% 50%	7%
B104 Gleichstrom-Netzwerke VL Gleichstrom-Netzwerke	5 LP**) 5 LP	K90	100%	8%
B105 DV Anwendungen a VL Grdl. der Schaltungssimulation b VL Einführung in d. Modellierung	5 LP**)	K120	100%	7%
B106 Ingenieurinformatik VL Informatik für Ing. mit JAVA	7,5 LP**) 7,5 LP	K120	100%	9%
B107 Wahlpflichtfach	2,5 LP	K/M/R *)	100%	3%
B108 Analysis und Statistik VL Analysis und Statistik	5 LP**) 5 LP	K90	100%	7%
B109 Wechselstromtechnik a VL Wechselstromtechnik b LB Labor Mess- u. Elektrotechnik	9,5 LP**) 7 LP 2,5 LP	K120 LB	80% 20%	9%
B110 Angewandte Mathematik VL Angewandte Mathematik	5 LP 5 LP	K90	100%	8%
B111 Elektrische u. magn. Felder a VL Elektrische u. magn. Felder b LB Labor Elektrotechnik	10 LP 7,5 LP 2,5 LP	K120 LB	80% 20%	14%
Leistungspunkte insgesamt	72,5 LP		Summe	100%

Die gewichtete Durchschnittsnote der Modul-Prüfungsleistungen dieser Phase geht unter dem Titel „**Grundstudium**“ mit dem **Gewichtungsfaktor 0,1** in die Abschlussnote des Studiums ein.

*) Nach Wahl der oder des Prüfenden

**) Pflichtmodul der 40 LP-Mindestanforderung gemäß §7 Absatz (7)

Anlage 2:

Basis-Fachstudium Modulkatalog (Phase 2)

für die Studiengänge „Automatisierung & Energiesysteme“, „Informationstechnik & Kommunikationssysteme“, „Elektrotechnik im Praxisverbund“

Modulprüfungen	Leistungspunkte (LP)	Prüfungsleistungen	Anteilige Gewichtung	Gewichtung in Gesamtnote
B212 Digitaltechnik a VL Grundlagen der Digitaltechnik b VL Vertiefung der Digitaltechnik	5,0 LP 2,5 LP**) 2,5 LP	K90 K90	50 % 50 %	3 %
B213 Elektrische Messtechnik a VL Grundlagen der Messtechnik b VL Elektronische Messtechnik c LB Labor Elektrische Messtechnik	7,5 LP 2,5 LP**) 2,5 LP 2,5 LP	K90 K90 LB	40 % 40 % 20 %	4 %
B214 Analoge Elektronik und EMV a VL Elektronische Schaltungen b LB Labor Elektronische Schaltungen c VL Leitungen und EMV	10 LP 5,0 LP 2,5 LP 2,5 LP	K120 LB K120	50 % 20 % 30 %	5 %
B215 Betriebswirtschaftslehre a VL Grundlagen der BWL b VL Projektmanagement	5,0 LP 2,5 LP 2,5 LP	K90 K90/M/R*)	50 % 50 %	3 %
B216 Softwaretechnik a VL Programmieren in C b VL Software Engineering c VL GUI Programmierung mit JAVA	7,5 LP 2,5 LP 2,5 LP 2,5 LP	K90 K90 K120	25 % 25 % 50 %	4 %
Wahlpflichtbereich Wahlpflichtmodul interdisziplinär ***) Wahlpflichtmodul Elektrotechnik *****) Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen *****)	10 LP 2,5 LP 2,5 LP 5,0 LP	K/M/R/LB*) K/M/R/LB*) K/M/R/LB*)	25 % 25 % 50 %	5 %
Leistungspunkte insgesamt	45 LP		Summe	24 %

Erläuterungen:

*) Nach Wahl der oder des Prüfenden

**) Pflichtmodul der 40 LP-Mindestanforderung gemäß §7 Absatz (7)

***) Als interdisziplinäres Wahlpflichtmodul kann jedes Modul aus dem aktuellen Angebot der Bachelorstudiengänge der Ostfalia gewählt werden. Nicht gewählt werden dürfen solche Module, deren Inhalt in weiten Teilen mit bereits belegten oder zu belegenden Modulen (Pflichtmodule) übereinstimmen.

*****) Als Wahlpflichtmodul Elektrotechnik kann jedes Modul aus dem aktuellen Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Elektrotechnik gewählt werden. Nicht gewählt werden dürfen solche Module, deren Inhalt in weiten Teilen mit bereits belegten oder zu belegenden Modulen (Pflichtmodule) übereinstimmen.

*****) Wahlpflichtmodule für Schlüsselqualifikationen (SQ) aus dem aktuellen Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Elektrotechnik.

Anlage 3a:

Fachstudium des Studiengangs Automatisierung & Energiesysteme (AE)

Studienrichtung Automatisierung (AT) Modulkatalog (Phase 3)

Modulprüfungen	Leistungs- punkte (LP)	Prüfungs- leistungen	Anteilige Gewichtung	Gewichtung in Gesamtnote
B318 Rechnerstrukturen VL Rechnerarchitekturen	5,0 LP 5,0 LP	K120	100%	4%
B319 Regelungstechnik VL Regelungstechnik	5,0 LP 5,0 LP	K120	100%	4%
B320 Prozessdaten a VL Prozessdatenverarbeitung b VL Feldbusse	5,0 LP 2,5 LP 2,5 LP	K90/M*) K90/M*)	50% 50%	3%
B321 Betriebssysteme VL Betriebssysteme	2,5 LP 2,5 LP	K90/M*)	100%	2%
B322 Leistungselektronik a VL Leistungselektronik b LB Labor Leistungselektronik	7,5 LP 5,0 LP 2,5 LP	K120/M*) LB	70% 30%	5%
B325 Elektrische Maschinen u. Antriebe a VL Elektrische Maschinen u. Antriebe b LB Labor Elektrische Maschinen	10 LP 7,5 LP 2,5 LP	K180/M*) LB	80% 20%	8%
B332 Industrielle Steuerungstechnik VL Industrielle Steuerungen	2,5 LP 2,5 LP	K90/M/R*)	100%	2%
B333 Datenbanken VL Datenbanken	2,5 LP 2,5 LP	K60/M/R*)	100%	2%
B338 Regelungstechnik-Anwendungen a VL Regelungstechnik-Anwendungen b LB Labor Regelungstechnik	5,0 LP 2,5 LP 2,5 LP	K90/M/R*) LB	70% 30%	4%
B339 Energieversorgung a VL Elektrische Energieverteilung b VL Elektrische Energieerzeugung	7,5 LP 5,0 LP 2,5 LP	K120/M/R*) K90/M/R*)	70% 30%	6%
Vertiefungsmodule der Studienrichtung AT	7,5 LP	K/M/R*)	100%	6%
B396 Teamprojekt	2,5 LP		100%	3%
B397 Studienarbeit	8,0 LP			5%
B398 Praxisprojekt	10 LP			0%
B399 Bachelorarbeit mit Kolloquium	12 LP			12%
Leistungspunkte insgesamt	92,5 LP		Summe	66%

Erläuterungen:

*) Nach Wahl der oder des Prüfenden

Anlage 3b:

Fachstudium des Studiengangs Automatisierung & Energiesysteme (AE)

Studienrichtung Elektromobilität (EM) Modulkatalog (Phase 3)

Modulprüfungen	Leistungs- punkte (LP)	Prüfungs- leistungen	Anteilige Gewichtung	Gewichtung in Gesamtnote
B319 Regelungstechnik VL Regelungstechnik	5,0 LP 5,0 LP	K120	100%	4%
B322 Leistungselektronik a VL Leistungselektronik b LB Labor Leistungselektronik	7,5 LP 5,0 LP 2,5 LP	K120/M*) LB	70% 30%	5%
B325 Elektrische Maschinen u. Antriebe a VL Elektrische Maschinen u. Antriebe b LB Labor Elektrische Maschinen	10 LP 7,5 LP 2,5 LP	K180/M*) LB	80% 20%	7%
B338 Regelungstechnik-Anwendungen a VL Regelungstechnik-Anwendungen b LB Labor Regelungstechnik	5,0 LP 2,5 LP 2,5 LP	K90/M/R*) LB	70% 30%	4%
B342 Steuergeräte u. Bussysteme a VL Bussysteme im KFZ b VL Elektronische Steuergeräte	7,5 LP 2,5 LP 5,0 LP	K60/M*) K120/M*)	30% 70%	5%
B343 Batteriesysteme VL Grundlagen der Batteriesysteme	2,5 LP 2,5 LP	K90/M*)	100%	3%
B344 Fahrerassistenzsysteme VL Fahrerassistenzsysteme	5,0 LP 5,0 LP	K120/M*)	100%	4%
B345 Hardware in the Loop VL Hardware in the Loop	5,0 LP 5,0 LP	K90/M/R*)	100%	4%
B347 Hybridantriebe VL Hybridantriebe	5,0 LP 5,0 LP	K120/M*)	100%	4%
Vertiefungsmodule der Studienrichtung EM	7,5 LP	K/M/R*)	100%	6%
B396 Teamprojekt	2,5 LP		100%	3%
B397 Studienarbeit	8,0 LP			5%
B398 Praxisprojekt	10 LP			0%
B399 Bachelorarbeit mit Kolloquium	12 LP			12%
Leistungspunkte insgesamt	92,5 LP		Summe	66%

Erläuterungen:

*) Nach Wahl der oder des Prüfenden

Anlage 3c:

Fachstudium des Studiengangs Automatisierung & Energiesysteme (AE)

Studienrichtung Energiesysteme (ES) Modulkatalog (Phase 3)

Modulprüfungen	Leistungspunkte (LP)	Prüfungsleistungen	Anteilige Gewichtung	Gewichtung in Gesamtnote
B319 Regelungstechnik VL Regelungstechnik	5,0 LP 5,0 LP	K120	100%	4%
B320 Prozessdaten a VL Prozessdatenverarbeitung b VL Feldbusse	5,0 LP 2,5 LP 2,5 LP	K90/M*) K90/M*)	50% 50%	4%
B322 Leistungselektronik a VL Leistungselektronik b LB Labor Leistungselektronik	7,5 LP 5,0 LP 2,5 LP	K120/M*) LB	70% 30%	5%
B325 Elektrische Maschinen u. Antriebe a VL Elektrische Maschinen u. Antriebe b LB Labor Elektrische Maschinen	10 LP 7,5 LP 2,5 LP	K180/M*) LB	80% 20%	7%
B332 Industrielle Steuerungstechnik VL Industrielle Steuerungen	2,5 LP 2,5 LP	K90/M/R*)	100%	2%
B333 Datenbanken VL Datenbanken	2,5 LP 2,5 LP	K60/M/R*)	100%	2%
B338 Regelungstechnik-Anwendungen a VL Regelungstechnik-Anwendungen b LB Labor Regelungstechnik	5,0 LP 2,5 LP 2,5 LP	K90/M/R*) LB	70% 30%	4%
B339 Energieversorgung a VL Elektrische Energieverteilung b VL Elektrische Energieerzeugung	7,5 LP 5,0 LP 2,5 LP	K120/M/R*) K90/M/R*)	70% 30%	5%
B341 Netzregelung u. dezentrale Systeme a VL Netzregelung und Systemführung b VL Dezentrale Energiesysteme und Speicher	5,0 LP 2,5 LP 2,5 LP	K60/M/R*) K60/M/R*)	50% 50%	4%
B343 Batteriesysteme VL Grundlagen der Batteriesysteme	2,5 LP 2,5 LP	K90/M/R*)	100%	3%
Vertiefungsmodule der Studienrichtung ES	7,5 LP	K/M/R*)	100%	6%
B396 Teamprojekt	2,5 LP		100%	3%
B397 Studienarbeit	8,0 LP			5%
B398 Praxisprojekt	10 LP			0%
B399 Bachelorarbeit mit Kolloquium	12 LP			12%
Leistungspunkte insgesamt	92,5 LP		Summe	66%

Erläuterungen:

*) Nach Wahl der oder des Prüfenden

Anlage 3d:**Fachstudium des Studiengangs Informationstechnik & Kommunikationssysteme (IKS)**

Studienrichtung Informationstechnik (IT) Modulkatalog (Phase 3)

Modulprüfungen	Leistungs- punkte (LP)	Prüfungs- leistungen	Anteilige Gewichtung	Gewichtung in Gesamtnote
B318 Rechnerstrukturen VL Rechnerarchitekturen	5,0 LP 5,0 LP	K120	100%	4%
B319 Regelungstechnik VL Regelungstechnik	5,0 LP 5,0 LP	K120	100%	4%
B323 Systemtheorie a VL Signal- und Systemtheorie b LB Labor Informationstechnik	7,5 LP 5 LP 2,5 LP	K120 LB	80% 20%	5%
B326 Modulationsverfahren VL Modulationsverfahren	5 LP 5 LP	K120	100%	4%
B329 Digitale Signalverarbeitung PR Praktikum Digitale Signalverarbeitung	5 LP 5 LP	K60/M/R*)	100%	3%
B330 Informationsübertragung a VL Digitale Informationsübertragung b LB Labor Übertragungstechnik	7,5 LP 5 LP 2,5 LP	K120 LB	80% 20%	6%
B331 Optische Nachrichtentechnik a VL Optoelektronik b VL Optische Informationsübertragung	5 LP 2,5 LP 2,5 LP	K90/M/R*) K90/M/R*)	50% 50%	4%
B335 Hochfrequenz- u. Mikrowellentechnik a VL Hochfrequenztechnik b VL Antennen und Funkübertragung	7,5 LP 5 LP 2,5 LP	K120 K120	60% 40%	6%
B337 Hochfrequenzmesstechnik a VL HF- u. Mikrowellenmesstechnik b LB Labor Hochfrequenztechnik	5 LP 2,5 LP 2,5 LP	K90/M/R*) LB	70% 30%	4%
Vertiefungsmodule der Studienrichtung IT	7,5 LP	K/M/R*)	100%	6%
B396 Teamprojekt	2,5 LP		100%	3%
B397 Studienarbeit	8,0 LP			5%
B398 Praxisprojekt	10 LP			0%
B399 Bachelorarbeit mit Kolloquium	12 LP			12%
Leistungspunkte insgesamt	92,5 LP		Summe	66%

Erläuterungen:

*) Nach Wahl der oder des Prüfenden

Anlage 3e:

Fachstudium des Studiengangs Informationstechnik & Kommunikationssysteme (IKS)

Studienrichtung Kommunikationssysteme (KS) Modulkatalog (Phase 3)

Modulprüfungen	Leistungs- punkte (LP)	Prüfungs- leistungen	Anteilige Gewichtung	Gewichtung in Gesamtnote
B317 Rechnerarchitekturen a VL Rechnerarchitekturen b LB Labor Datentechnik	7,5 LP 5,0 LP 2,5 LP	K120 LB	80% 20%	5%
B324 Grundlagen der Systemtheorie VL Signal- und Systemtheorie	5,0 LP 5,0 LP	K120	100%	4%
B326 Modulationsverfahren VL Modulationsverfahren	5,0 LP 5,0 LP	K120	100%	4%
B327 Informationstheorie VL Informationstheorie und Codierung	5,0 LP 5,0 LP	K120	100%	4%
B328 Digitale Systeme a VL Design Digitaler Systeme b LB Labor Design Digitaler Systeme c VL Embedded Systems	7,5 LP 2,5 LP 2,5 LP 2,5 LP	K120/M/R*) LB K120/M/R*)	40% 20% 40%	6%
B329 Digitale Signalverarbeitung PR Digitale Signalverarbeitung	5,0 LP 5,0 LP	K60/M/R*)	100%	3%
B333 Datenbanken VL Datenbanken	2,5 LP 2,5 LP	K60/M/R*)	100%	2%
B334 Kommunikationssysteme a VL Digitale Kommunikationssysteme b VL Mobile Kommunikationssysteme c LB Labor Kommunikationssysteme	10 LP 5,0 LP 2,5 LP 2,5 LP	K120/M*) K60/M/R*) LB	50% 30% 20%	8%
B336 Antennen und Funkübertragung VL Antennen und Funkübertragung	2,5 LP 2,5 LP	K120/M*)	100%	2%
B340 Basics of Internet Protocols VL Basics of Internet Protocols	2,5 LP 2,5 LP	K60/M*)	100%	2%
Vertiefungsmodule der Studienrichtung KS	7,5 LP	K/M/R*)	100%	6%
B396 Teamprojekt	2,5 LP		100%	3%
B397 Studienarbeit	8,0 LP			5%
B398 Praxisprojekt	10 LP			0%
B399 Bachelorarbeit mit Kolloquium	12 LP			12%
Leistungspunkte insgesamt	92,5 LP		Summe	66%

Erläuterungen:

) Nach Wahl der oder des Prüfenden

Anlage 4:

Bachelorurkunde

Die Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau *NAME*

geb. am *GEBURTSDATUM* in *GEBURTSORT*

den Hochschulgrad Bachelor of Engineering abgekürzt: B.Eng.

nachdem *er/sie* die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang *STUDIENGANG*

in der Studienrichtung *STUDIENRICHTUNG* (210 Leistungspunkte)

[mit dem Studienschwerpunkt *STUDIENSCHWERPUNKT*]

am *PRÜFUNGSDATUM* erfolgreich bestanden hat.

Er/Sie führt die Berufsbezeichnung Ingenieur/*in*.

Prof. *DEKAN/IN*

Prof. *PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZENDE/R*

Dekan/in der Fakultät

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Für die Platzhalter ist Folgendes einzusetzen:

Kombination	STUDIENGANG	STUDIENRICHTUNG	STUDIENSCHWERPUNKT
AE AT	Automatisierung & Energiesysteme	Automatisierung	Text in [...] weglassen
AE EM	Automatisierung & Energiesysteme	Elektromobilität	Text in [...] weglassen
AE ES	Automatisierung & Energiesysteme	Energiesysteme	Text in [...] weglassen
IKS IT	Informationstechnik & Kommunikationssysteme	Informationstechnik	Text in [...] weglassen
IKS KS	Informationstechnik & Kommunikationssysteme	Kommunikationssysteme	Text in [...] weglassen
ETiP AE-AT	Elektrotechnik im Praxisverbund	Automatisierung & Energiesysteme	Automatisierung
ETiP AE-EM	Elektrotechnik im Praxisverbund	Automatisierung & Energiesysteme	Elektromobilität
ETiP AE-ES	Elektrotechnik im Praxisverbund	Automatisierung & Energiesysteme	Energiesysteme
ETiP IKS-IT	Elektrotechnik im Praxisverbund	Informationstechnik & Kommunikationssysteme	Informationstechnik
ETiP IKS-KS	Elektrotechnik im Praxisverbund	Informationstechnik & Kommunikationssysteme	Kommunikationssysteme

Anlage 5:

Prüfungszeugnis

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang *STUDIENGANG*

Studienrichtung *STUDIENRICHTUNG*

[mit dem Studienschwerpunkt *STUDIENSCHWERPUNKT*]

Herrn/Frau *NAME*

geb. am *GEBURTSDATUM* in *GEBURTSORT*

Module des Grundstudiums (Leistungspunkte/LP)

Note

MODULNAME (X LP), ...

Gesamtnote Grundstudium (72,5 LP)

NOTE (x,x)

Modulprüfungen (Leistungspunkte/LP)

Note

MODULNAME (X LP)

NOTE (x,x)

Studentische Arbeiten (Leistungspunkte/LP)

Teamprojekt (2,5 LP): *TITEL*

NOTE (x,x)

Studienarbeit (8 LP): *TITEL*

NOTE (x,x)

Praxisprojekt (10 LP): *TITEL, PRAXISSTELLE, ZEITRAUM*

Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 LP): *TITEL*

NOTE (x,x)

Gesamtnote

NOTE (x,x)

- Zutreffendes einsetzen -

Noten: sehr gut (1,00 - 1,50), gut (1,51 - 2,50), befriedigend (2,51 - 3,50), ausreichend (3,51 - 4,00)

Wolfenbüttel, *PRÜFUNGSDATUM*

Prof. *PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZENDE/R*

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name, 1.2 First Name:** *Bond, James*
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:** *10.07.1953, London, Großbritannien*
- 1.4 Student ID Number or Code:** 007 008 009

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification:** Bachelor of Engineering; B.Eng.
Title Conferred: n.a.
- 2.2 Main Field(s) of Study:** Electrical Engineering
- 2.3 Institution Awarding the Qualification:** Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
 Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
 Fakultät Elektrotechnik
- Status (Type / Control):** University of Applied Sciences
- 2.4 Institution Administering Studies:** [same]
Status (Type / Control): [same]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination:** German
 Certification Date: *PRÜFUNGSDATUM*
 Chairman Examination Committee: *PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZENDE/R*

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level:** First Degree Programme, Bachelor Thesis
- 3.2 Official Length of Programme:** *3,5 or 4,5 (ETiP) Years, 210 Credits*
- 3.3 Access Requirements:** Higher Education Entrance Qualification (HEEQ),
 General, Specialized or HEEQ for UAS cf. Sec. 8.7, or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study:** Full-time

4.2 Programme Requirements

Phase 1 of the programme covers foundations in mathematics, physics, electronics, computing, digital electronics with integrated practical work. Phase 2 contains general advanced engineering topics like measurements in electric circuits, introduction to business & economics, EMC or software engineering. In Phase 3 covers core studies and major projects in Automation, Energy Systems, Electrical Vehicles, Information Technology or Communication Systems.

Automation and Energy Systems offers mainly power electronics, electrical machines, drives, electrical vehicles and energy distribution systems in the field of distributed generation, transportation and control of electrical energy. It discusses the related analogue and digital control engineering technol-

ogy. Industrial control systems and industrial measurement technology are included in parallel with other important contents like operating systems, data bases, process data processing and field buses.

Information Technology and Communication Systems covers all classical items of communication technique. The Information technology focuses on signal- and system theory, modulation principles and digital signal representation, transmission and processing; information theory with source and channel coding and necessary software skills are presented; also the broad field of radio frequency techniques (transmission lines, antennas) and optical communication systems are included. Communication systems specializes mainly on the field of digital communications, mobile and web-based, with communication networks and protocols and a strong relation to the hardware structure of processors; analysis and design of digital integrated hardware is an important part of this subject area.

Throughout these programmes, engineering principles are applied to real-world problems usually drawn from research and consultancy in the Department of Electrical Engineering to develop skills and problem-solving capacity in design, project engineering, manufacture, development, test, and research. The study programme finishes with an application-oriented thesis.

4.3 Programme Details: See „Transcript of Records“ and „Bachelorzeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and topic of thesis

4.4 Grading Scheme:

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification: sehr gut / gut / befriedigend / ausreichend - Based on comprehensive final examination (written/oral 88%, thesis including oral examination 12%); cf. Bachelorzeugnis (final examination certificate).

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study: Qualifies to apply for admission to postgraduate studies (Master)

5.2 Professional Status: The degree Bachelor of Engineering (B.Eng.) entitles the holder to the legally protected professional title „Engineer“ and to exercise professional work in the field of electrical engineering

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources: On the institution: www.ostfalia.de

On the programme: www.ostfalia.de/e

For national information sources cf. sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde vom ...

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee